

Kommissionen zu unterstützen (§19 Abs. 1 a. a. O.). Die Kommissionen haben nicht das Recht, Entscheidungen zu fällen, sondern nur die Befugnis, der Volksvertretung Vorlagen zu machen²⁶. Sie dürfen ferner dem Rat Vorschläge und Hinweise für die Verbesserung seiner Arbeit unterbreiten. Der Rat ist verpflichtet, über die Vorschläge innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang zu beraten. Wenn er sich einem Vorschlag nicht anschließt, hat er das zu begründen (§19 Abs. 2 a. a. O.). Die Mitglieder der ständigen Kommissionen haben das Recht, an denjenigen Sitzungen des Rates teilzunehmen, in denen Vorschläge der ständigen Kommissionen beraten werden. Die ständigen Kommissionen haben ferner die für wesentlich gehaltene Aufgabe, ebenso wie der einzelne Abgeordnete (-> Erl. 6 f 3) zu Art. 109), die Beschlüsse der Bevölkerung zu erläutern²⁷. Die Sitzungen der ständigen Kommissionen sind öffentlich; sie werden von einem Vorsitzenden geleitet, der nicht von der Kommission, sondern von der Volksvertretung zu wählen ist und auch von ihr abberufen werden kann²⁸. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird dagegen von der Kommission gewählt²⁹.

Die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen bestimmt, welche Kommissionen mindestens zu bilden sind und legt auch ihre Tätigkeitsbereiche fest, so daß den Bezirkstagen ein freier Ermessungsraum kaum gegeben ist. Die Bezirkstage haben folgende ständige Kommissionen zu bilden³⁰:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz

Aufgabengebiet: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat; Schutz des sozialistischen Eigentums; Bevölkerungsbewegung; Einhaltung der Verkehrsdisziplin; Brandschutz; Bekämpfung der Kriminalität; Unterstützung der Tätigkeit der Gerichte und der Volkspolizei.

2. Finanzen

Aufgabengebiet: Aufstellung des örtlichen Haushaltsplanes unter besonderer Beachtung der Übereinstimmung von Haushalts- und Volkswirtschaftsplan; Erfüllung

26 Wenn Türke (Demokratischer Zentralismus und kommunale Selbstverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1960, S. 190) meint, hier würde fruchtbarere Arbeit geleistet als im Plenum der Volksvertretung, so fragt es sich, ob eine Arbeit fruchtbar genannt werden kann, die nur der Durchführung zentral gestellter Aufgaben dienen darf

27 § 8 a.a.O.

28 §3 a.a.O.

29 §4 a.a.O.

30 § 2 Abs. 1 Anlage 1 und A, Anlage 2 zur Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommission der örtlichen Volksvertretungen vom 28. 8. 1957 (GBl. I S. 477)